



Redaktionsstatut
für das Amts- und Mitteilungsblatt
der Gemeinde Bannewitz
vom 27. November 2012

Auf der Grundlage des § 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Bannewitz vom 23. Oktober 2012 gibt die Gemeindeverwaltung Bannewitz ein Amts- und Mitteilungsblatt heraus.

Um die redaktionelle Struktur des Amts- und Mitteilungsblattes transparenter zu gestalten, verbindliche Grundlagen für die Einreichung nichtamtlicher Beiträge zu schaffen sowie eine Gleichbehandlung in der Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen zu gewährleisten, wurde für das Bannewitzer Amts- und Mitteilungsblatt ein Redaktionsstatut erarbeitet.

§ 1

Zweck, Herausgeber und Inhalt

- (1) Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bannewitz gliedert sich in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil. Der amtliche Teil dient der Verbreitung öffentlicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister. Im nichtamtlichen Teil werden Beiträge mit örtlichem Bezug zur Gemeinde Bannewitz (inkl. aller Ortsteile) sowie Anzeigen aufgenommen, um die Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten zu informieren.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme von Mitteilungen, Informationen oder Ähnlichem im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bannewitz.
- (3) Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil, ausgenommen Anzeigen, ist der Herausgeber. Für diesen Teil des Amts- und Mitteilungsblattes findet das Sächsische Gesetz über die Presse (SächsPresseG) vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.
- (4) Das Amts- und Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich entsprechend des jeweiligen Jahresplanes. Sonderausgaben sind in Ausnahmefällen möglich und liegen im Ermessen des Herausgebers. Der jeweilige Redaktionsschluss sowie das Erscheinungsdatum für das folgende Amtsblatt werden in der jeweils aktuellen Ausgabe bekannt gegeben.
- (5) Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bannewitz gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

§ 2 Grundsätze der Veröffentlichung

- (1) In den amtlichen Teil des Bannewitzer Amts- und Mitteilungsblattes werden aufgenommen:
1. Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen oder Bekanntgaben, amtliche Mitteilungen der Gemeinde Bannewitz sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen
 2. Informationen zu Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte, sofern diese dem Herausgeber zum Redaktionsschluss bekannt sind
 3. Ausschreibungen sowie sonstige nichtamtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung Bannewitz
 4. Veranstaltungshinweise und Informationen von Vereinen und Organisationen, in denen die Gemeinde Bannewitz Mitglied ist sowie nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde Bannewitz
- (2) In den nichtamtlichen Teil des Bannewitzer Amts- und Mitteilungsblattes können aufgenommen werden:
1. Meldungen, Berichte und Informationen aus den Ortsteilen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und den redaktionellen Möglichkeiten
 2. Veröffentlichungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen und Kirchgemeinden in der Gemeinde Bannewitz, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und von regionalem Bezug sind. Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Gemeindegebiet (inkl. Ortsteile) beziehen
 3. Veranstaltungshinweise und Informationen regionaler Vereine, karitativer und gemeinnütziger Organisationen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und unter Beachtung der Festlegungen im § 2 Abs. 3 des Redaktionsstatuts
 4. Hinweise auf örtliche Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen mit folgendem Inhalt:
 - a) Name der Partei/ Wählervereinigung
 - b) Datum, Zeit und Ort der Veranstaltung
 - c) Tagesordnung bzw. Thema der Veranstaltung
 - d) Eingeladener Personenkreis
 5. Informationen zu Service- und Beratungsangeboten in der Gemeinde Bannewitz, die im öffentlichen Interesse liegen
 6. Werbeanzeigen ortsansässiger und auswärtiger Gewerbetreibender sowie Privatanzeigen
- (3) Von einer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt sind ausgeschlossen:
1. Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen
 2. Beiträge, die
 - a) von Parteien und ihnen nahestehenden Organisationen, von Wählervereinigungen und Interessensgruppen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen eingereicht werden einschließlich Wahlwerbung
 - b) gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Bannewitz und ihrer Organe verstoßen
 - c) vom Umfang, der Gestaltung und der Häufigkeit der kostenlosen Veröffentlichung das für den Herausgeber zumutbare Maß übersteigen
 - d) keinen Verfasser ausweisen
 - e) unleserlich sind und/ oder dem Erscheinungsbild des Amts- und Mitteilungsblattes nicht entsprechen

§ 3

Allgemeine Festlegungen für nichtamtliche Beiträge, ausgenommen Anzeigen

- (1) Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Berichte, Meldungen und Informationen müssen einen regionalen Bezug zur Gemeinde Bannewitz bzw. ihren Ortsteilen aufweisen.
- (3) Beiträge, Informationen und Veranstaltungshinweise sollten einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungstag des jeweiligen Amtsblattes besitzen.
- (4) Veranstaltungshinweise können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie für die jeweils aktuelle Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes bzw. die darauffolgende Ausgabe eingereicht wurden. Umfassende Jahresprogramme können aus redaktionellen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine Vergütung für die Einreichung von Textbeiträgen und Fotos erfolgt nicht.
- (6) Sofern in Verträgen durch Vereine und Andere die schriftliche Zusicherung einer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bannewitz gegenüber Sponsoren und/ oder Unterstützern gegeben wurde, ist dies gegenüber dem Herausgeber mit Einreichung des Beitrages nachzuweisen. In diesem Fall wird pro Beitrag von allen Sponsoren bzw. Unterstützern der Name veröffentlicht. Wird kein schriftlicher Nachweis gegenüber dem Herausgeber erbracht, so werden Sponsoren und Unterstützer nicht namentlich veröffentlicht.
- (7) Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser bzw. die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein.
- (8) Texte und Bilder sollen nach Möglichkeit getrennt und in digitaler Form (z.B. E-Mail, CD-ROM, USB-Stick, u.a.) eingereicht werden. Texte sollten als Word-Dokumente zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind nach Absprache mit dem Herausgeber maschinengeschriebene Manuskripte zulässig. Der Textverfasser ist gemäß § 6 SächsPresseG deutlich zu nennen.
- (9) Mit der Einreichung von Fotos oder sonstigen Abbildungen bestätigt der Einreicher, dass er über die Urheberrechte oder die Nutzungsrechte für eine Verwendung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bannewitz oder auf der Internetpräsentation der Gemeinde Bannewitz www.bannewitz.de verfügt. Das Recht am eigenen Bild ist ebenfalls zu berücksichtigen.
- (10) Artikel, die für eine Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bannewitz bestimmt sind, sollten sprachlich neutral, knapp und sachlich verfasst sein. Weiterhin sollen keine über das notwendige Maß hinausgehenden Formatierungen (kursiv/ unterstrichen/ zentriert usw.) enthalten sein.
- (11) Pro Beitrag kann jeweils ein Bild veröffentlicht werden. Die Bildauflösung sollte 240 dpi im Endformat betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z.B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Digitale Bilder sind separat abzuspeichern und dürfen nicht in das Word-Dokument eingebunden sein. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Logos, Beiträge und Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.

§ 4

Gewährungs- und Haftungsausschluss

- (1) Vor Einsendung bzw. Einreichung eines Beitrages ist vom Absender zu prüfen, ob alle relevanten Angaben korrekt sind, insbesondere, ob Daten und Termine, Adressen und Telefonnummern vollständig und richtig angegeben sind bzw. die Schreibweise der Namen und Vornamen korrekt und vollständig ist. Der Herausgeber kann trotz einer Kontrolle keine Gewähr für die vollständige und richtige Veröffentlichung übernehmen.
- (2) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von nichtamtlichen Beiträgen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Herausgeber ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme und vollständige Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen besteht nicht. Der Herausgeber behält sich vor, eine Bearbeitung der eingesandten Beiträge vorzunehmen, sofern dies aus redaktionellen Gründen notwendig ist. Sinngemäße Kürzungen bedürfen keiner vorherigen Abstimmung mit dem Verfasser/ Einsender.
- (4) Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht der Auffassung des Herausgebers entsprechen.
- (5) Ansprechpartner und Vertragspartner für Anzeigenkunden ist ausschließlich der Hersteller - nicht der Herausgeber - des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Bannewitz. Private und gewerbliche Anzeigen – vorwiegend aus der Gemeinde Bannewitz bzw. dem Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge – werden ausschließlich vom Hersteller gemäß den Vorgaben des Herausgebers akquiriert.

§ 5

Ermessen des Herausgebers

Es obliegt dem Ermessen des Herausgebers, ob von den Festlegungen des Redaktionsstatuts in begründeten Ausnahmefällen abgewichen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz vom 31.03.2003 außer Kraft.

Bannewitz, den 27. November 2012

- Siegel -

Ch. Fröse
Bürgermeister